

**Bericht über die
örtliche Prüfung der
Jahresrechnung
2007**

der

**Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Vorbemerkungen	5
1. Einführung	5
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Prüfungsumfang und -zeitraum	5
1.3. Prüfungsunterlagen	6
1.4. Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse	6
2. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	7
B. Prüfung der Haushaltssatzung auf Vollständigkeit und Richtigkeit	10
1. Haushaltssatzung	10
1.1. Haushaltsplanvolumina	10
1.2. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2007	10
2. Nachtragssatzung	11
C. Prüfung der Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit	12
1. Abwicklung der vorjährigen Jahresrechnung	12
2. Verwendung von EDV-Programmen	12
3. Jahresrechnung 2007	12
3.1. Aufstellung der Jahresrechnung	12
3.2. Übereinstimmung des kassenmäßigen Abschlusses mit den Sachbüchern und der Jahresübernahme	13
3.3. Kassenmäßiger Abschluss	13
3.4. Haushaltsrechnung	14
3.5. Vermögensrechnung	15
3.5.1. Allgemeines	15
3.5.2. Beteiligungen und Kapitaleinlagen	15
3.5.3. Forderungen aus Geldanlagen	16
3.5.4. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen	16
3.5.5. Rücklagen	17
3.6. Anlagen zur Jahresrechnung	17
4. Durchführung der Kassengeschäfte und Bildung von Kassenresten	17
4.1. Durchführung der Kassengeschäfte	17
4.2. Kassenreste	18
4.3. Kassenkredite	18
5. Erfassung und Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben	19
5.1. Abgrenzung zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt	19
5.2. Vorschüsse und Verwahrungen	19
6. Einzelprüfungen	19
6.1. Grundsteuern und Gewerbesteuern	19
6.2. Prüfung der Bestandsverzeichnisse und Anlagennachweise	19
6.3. Haushaltsreste	20
6.3.1. Haushaltseinnahmereste	20
6.3.2. Haushaltsausgabereste	20
6.3.3. Haushaltsausgabereste aus Vorjahren	21

D.	Prüfung der Einhaltung der Haushaltssatzung	22
1.	Einhaltung der Ansätze des Haushaltsplanes	22
2.	Haushaltsüberschreitungen	22
2.1.	Rechtsgrundlagen und Vorbemerkungen	22
2.2.	Deckungsgrundsätze	23
2.3.	Einzelfeststellungen	23
2.4.	Zwischenbericht gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO	24
E.	Bescheinigung und Schlussbemerkung	25
F.	Anlagenverzeichnis	27

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
T€	Tausend Euro
BgA	Betrieb gewerblicher Art
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung vom 26. März 2002, geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2005
KomKVO	Kommunalkassenverordnung vom 26. Januar 2005, geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2005
KomPrüfVO	Kommunalprüfungsverordnung vom 17. März 2006
PS	Prüfungsstandard
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Neufassung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005, vom 7. November 2007
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
VmH	Vermögenshaushalt
VwH	Verwaltungshaushalt
VwV	Verwaltungsvorschrift

A. Vorbemerkungen

1. Einführung

1.1. Prüfungsauftrag

Herr Michael Jacobs, Bürgermeister der

Stadt Heidenau

- im Folgenden auch „Stadt“ oder „Stadtverwaltung“ genannt -

hat uns mit Schreiben vom 11. Juli 2008 beauftragt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 104 SächsGemO sowie die weiteren Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO für die Stadt Heidenau durchzuführen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir die Haushaltssatzung (Anlage 1), den kassenmäßigen Abschluss und das Ergebnis der Haushaltsrechnung (Anlage 2), die Gruppierungsübersicht (Anlage 3), die Vermögensrechnung (Anlage 4) sowie die Übersicht über die Rücklagen (Anlage 5) beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ (Anlage 6) maßgebend.

1.2. Prüfungsumfang und -zeitraum

Die örtliche Prüfung umfasste die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007. Die Prüfung wurde – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 12. August bis 9. Oktober 2008 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Heidenau und in unserer Kanzlei durchgeführt.

1.3. Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen dienten folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2007:

- Hauptsatzung
- Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan
- Jahresrechnung inkl. kassenmäßigem Abschluss sowie Einzelrechnung des VwH und des VmH
- ShV
- Rechenschaftsbericht
- Vermögensrechnung, Vermögensübersicht
- Haushaltsquerschnitt
- Gruppierungsübersicht
- Sachkonten und Personenkonten für den VwH und VmH
- Sammelnachweise
- Kassenbelege

In Einzelfällen wurden darüber hinaus Aktenvorgänge der Ämter sowie Dienstanweisungen hinzugezogen.

1.4. Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

Die Stadt besteht aus den Ortsteilen Heidenau, Mügeln, Gommern, Großsedlitz, Kleinsedlitz und Wölkau.

Die Stadt Heidenau ist Träger mehrerer Schulbildungs- und Kindertageseinrichtungen. U. a. werden das Sportforum, das Friedhofswesen, die Freiwillige Feuerwehr Heidenau und die Stadtbibliothek als kostenrechnende Einrichtungen geführt. Die Stadt hat mit dem Albert-Schwarz-Bad, dem Max-Leupold-Stadion, der Kegelhalle und dem Radsportzentrum einen Betrieb gewerblicher Art.

Die Stadt ist Alleingesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH.

Über das Vermögen der ABS Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Industrieregion Pirna/Heidenau mbH, an der die Stadt unmittelbar zu 30% beteiligt ist, wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes Dresden vom 10. Juli 2006 das Gesamtvollstreckungsverfahren eingestellt. Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgte im Jahr 2008.

Darüber hinaus ist die Stadt Mitglied in folgenden Zweckverbänden:

- Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
- Zweckverband Energie Ostsachsen
- Zweckverband „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“

Ferner bestehen mittelbare Beteiligungen.

Ein Beteiligungsbericht wurde gemäß § 99 SächsGemO ordnungsgemäß erstellt.

Der Bestand der allgemeinen Rücklagen zum 31. Dezember 2007 beträgt € 4.582.838,52. Darin enthalten ist eine zweckgebundene Rücklage von € 1.333.238,60. Die allgemeine Rücklage lag damit deutlich über dem gesetzlich geforderten Mindestbestand von € 532.284,53 (Anlage 5).

Forderungen aus Geldanlagen (Fest-/Termingelder) bestanden zum 31. Dezember 2007 i. H. v. € 6.874.724,79.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrugen zum 31. Dezember 2007 insgesamt € 10.098.410,29. Im Haushaltsjahr 2007 wurden insgesamt € 1.886.534,84, davon € 1.204.713,91 außerordentlich, getilgt. Die Verschuldung je Einwohner am Jahresende beträgt € 605,86. Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich im Vergleich zum Vorjahr von € 714,67 um € 108,81 verringert.

Investitionen erfolgten im Wesentlichen für Brandschutzmaßnahmen in der Grundschule Bruno Gleißberg, den Sporthallenneubau an der Mittelschule J. W. v. Goethe, den Neubau des Eingangs-, Sanitär- und Umkleidebereiches des Albert-Schwarz-Bades, für Maßnahmen im Bereich der Abwasserüberleitung nach Dresden sowie für die Stadtsanierung.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2007 im Vergleich zum Jahr 2006 ist diesem Bericht als Anlage 3, Seite 2, beigefügt.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde entgegen § 76 Abs. 2 Sächs-GemO nicht bis zum 30. November 2006, sondern geringfügig verspätet am 4. Dezember 2006 vorgelegt.

Der Stadthaushalt wurde sorgfältig erarbeitet. Die Einnahmen wurden vorsichtig angesetzt.

Abweichungen von den Planansätzen wurden im VwH insbesondere im Bereich der Steuern durch Mindereinnahmen i. H. v. gesamt T€ 522,3 sowie im VmH insbesondere im Bereich der Zuführung vom VwH durch Mehreinnahmen von T€ 1.248,5 realisiert.

Die Ausgaben weichen von den Planansätzen im VwH insbesondere im Bereich der Zuführung zum VmH durch Mehreinnahmen i. H. v. T€ 1.248,50 und im Bereich der Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens durch Minderausgaben i. H. v. T€ 382,8 sowie im VmH im Bereich der Baumaßnahmen durch Mehrausgaben i. H. v. T€ 766,2.

Vorläufige Haushaltsführung

Verstöße gegen die Vorschriften des § 78 SächsGemO wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

Nachtragssatzung

Verstöße gegen § 77 SächsGemO wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

Abwicklung der vorjährigen Jahresrechnung

Die Prüfung der Abwicklung der Jahresrechnung 2006 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2007 wurde unter dem Datum vom 30. April 2008 aufgestellt; sie enthält alle erforderlichen Bestandteile und Anlagen.

Die Haushaltsrechnung ist ausgeglichen. Der VwH erzielte einen Überschuss von € 2.398.491,38, der dem VmH zugeführt wurde. Es wurden im Jahr 2007 Nettoinvestitionsmittel von € 1.716.670,45 erwirtschaftet. Im Berichtsjahr wurden € 3.222.801,79, davon € 114.702,95 zweckgebunden, aus der allgemeinen Rücklage entnommen und € 1.400,00 der zweckgebundenen allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Mindestrücklage i. H. v. € 532.284,53 ist ausreichend sichergestellt.

Kasse

Hinsichtlich der Feststellungen zur Kassenprüfung verweisen wir auf den Bericht über die Kassenprüfung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO für das Haushaltsjahr 2007.

Bestandsverzeichnisse und Anlagennachweise

Es werden Bestandsverzeichnisse zum 31. Dezember 2007 und Anlagennachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen geführt. Eine Vermögensübersicht ist der Jahresrechnung als Anlage beigelegt.

Es liegt eine Dienstanweisung für bewegliches und unbewegliches Inventurwesen der Stadt Heidenau vom 10. Februar 1992 sowie eine Festlegung des Bürgermeisters zur Anlagenbuchhaltung vom 3. Juli 2007 vor. Auskunftsgemäß wurde bzw. wird die Dienstanweisung im Rahmen der Einführung der Doppik vollständig überarbeitet.

Die stichprobenartige Prüfung von Zugängen und Abgängen im Haushaltsjahr 2007 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Einzelprüfungen

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung von Grundsteuer- und Gewerbesteuerveranlagungen haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die stichprobenartige Prüfung der Zuordnung der Ausgaben zum VwH und VmH hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die Bildung der Haushaltsreste ist nicht zu beanstanden.

Haushaltsüberschreitungen

Die stichprobenartige Prüfung von Haushaltsüberschreitungen hat zu keinen Beanstandungen geführt.

B. Prüfung der Haushaltssatzung auf Vollständigkeit und Richtigkeit

1. Haushaltssatzung

1.1. Haushaltsplanvolumina

Die Haushaltssatzung (Anlage 1) mit nachfolgenden Volumina bildet die Rechtsgrundlage für die Haushaltswirtschaft.

<u>VwH</u>	Einnahmen/Ausgaben	€ 26.505.000,00
<u>VmH</u>	Einnahmen/Ausgaben	€ <u>8.090.000,00</u>
	gesamt	€ <u>34.595.000,00</u>

Es durften keine Kredite aufgenommen werden.

Verpflichtungsermächtigungen durften i. H. v. € 3.303.700,00 eingegangen werden.

Kassenkredite konnten bis € 2.400.000,00 in Anspruch genommen werden.

1.2. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2007

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	03.11.2006
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	08.11. - 16.11.2006
Beschluss der Haushaltssatzung	30.11.2006
Anzeige beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz	04.12.2006
Schreiben des Landratsamtes Landkreis Sächsische Schweiz	10.01.2007
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung	26.01.2007
Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung	01.02. - 07.02.2007

§ 76 Abs. 2 SächsGemO verlangt, dass die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll. Die Anzeige erfolgte geringfügig verspätet.

Bis zum Ablauf der Auslegung der Haushaltssatzung (7. Februar 2007) galten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Danach darf die Stadt nur Ausgaben tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 78 SächsGemO wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

2. Nachtragssatzung

Gemäß § 77 SächsGemO ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht, wenn bisher nicht veranschlagte Ausgaben oder Investitionen in erheblichen Umfang erforderlich werden oder sich der Stellenplan ändert.

Als Folge der Haushaltswahrheit ist eine Nachtragssatzung auch für Mehrausgaben in erheblichem Umfang zu erlassen, für die Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Nachtragssatzung wurde von der Stadt nicht erstellt.

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Nachtragssatzung erfordert hätten.

C. Prüfung der Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit

1. Abwicklung der vorjährigen Jahresrechnung

Der Stadtrat hat gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO in seiner Sitzung am 29. November 2007 (Beschluss Nr. 130/2007) die Jahresrechnung 2006 festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 mitgeteilt und im Heidenauer Journal Nr. 21/2007 vom 21. Dezember 2007 ortsüblich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 3. bis 11. Januar 2008 öffentlich ausgelegt.

Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

2. Verwendung von EDV-Programmen

Die Rechnungslegung für den Haushalt erfolgt mit Hilfe des Programms SASKIA.de-HKR mit dem Programmteil „Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen und Veranlagung“, Version 3.1, der Firma SASKIA Informations-Systeme GmbH, Chemnitz.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung hat das Programm gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO geprüft und mit Zulassungsurkunde vom 13. September 2004 zertifiziert. Die Zulassung des Programms endete am 12. September 2006. Eine Folgeversionsprüfung wurde beantragt; der Programmeinsatz von SASKIA.de-HKR, Version 3.1, wird somit weiterhin geduldet.

Es liegt eine Dienstanweisung der Stadt Heidenau zum Datenschutz und EDV-Einsatz vom 27. Oktober 1995 vor (§ 6 Abs. 2 KomKVO).

Updates sowie erforderliche Wartungen sind sichergestellt.

Für die laufende Verwaltung werden ferner in den Räumen der Stadtverwaltung Heidenau übliche Schreib- und Rechenprogramme verwendet.

3. Jahresrechnung 2007

3.1. Aufstellung der Jahresrechnung

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Jahresrechnung wurde ordnungsgemäß unter dem Datum vom 30. April 2008 aufgestellt. Die erforderlichen Anlagen (§ 41 Abs. 2 KomHVO) sind beigelegt. Die Angaben der Vermögensübersicht sind als Anlage zur Jahresrechnung enthalten.

3.2. Übereinstimmung des kassenmäßigen Abschlusses mit den Sachbüchern und der Jahresübernahme

Der kassenmäßige Abschluss stimmt mit den Abschlusszahlen der Sachbücher überein.

Die Vorjahresergebnisse, die in die Rechnung des Jahres 2007 hineingreifen (buchmäßiger Kassenbestand, Kassen- und Haushaltsreste), wurden richtig übernommen.

3.3. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss wurde am 30. April 2008 erstellt (Anlage 2, Seite 1).

Die Bücher wurden zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen.

Der Abschluss enthält gemäß § 42 KomHVO die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben, die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben sowie die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den VwH und den VmH sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Ferner wird entsprechend der o. g. Vorschrift der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben als buchmäßiger Kassenbestand ausgewiesen.

Dieser entwickelte sich wie folgt:

		<u>Ist</u> €	<u>Saldo</u> €
<u>VwH</u>	Einnahmen	25.659.207,97	
	Ausgaben	<u>25.869.668,97</u>	
			-210.461,00
<u>VmH</u>	Einnahmen	8.110.997,48	
	Ausgaben	<u>8.166.320,19</u>	
			-55.322,71
<u>ShV</u>	Kassenbestand zum 01.01.2007	372.190,70	
	Einnahmen	17.667.258,82	
	Ausgaben	<u>17.414.526,28</u>	
			<u>624.923,24</u>
	Buchmäßiger Kassenbestand		<u><u>359.139,53</u></u>

Der buchmäßige Kassenbestand i. H. v. € 359.139,53 stimmt unter Berücksichtigung eines Schwebepostens i. H. v. € 34.880,68 mit dem tatsächlichen Kassenbestand der Bankkonten und der Barkasse zum 31. Dezember 2007 überein.

Er setzt sich laut Kontoauszügen und Kassenblatt zum 31. Dezember 2007 wie folgt zusammen:

Ostsächsische Sparkasse Dresden # 3000016243	€	7.490,03
Deutsche Kreditbank AG # 1208941	€	306.311,70
Commerzbank # 800084600	€	7.649,31
Stadtkasse	€	2.807,81
	€	<u>324.258,85</u>

Der Begriff der Kassenmittel bestimmt sich nach § 43 Nr. 6 sowie Nr. 7 KomKVO. Demnach sind die Bestände der Konten der Stadtkasse oder Sonderkasse mit Ausnahme der Geldanlagen (Nr. 10 der Anlage zur KomHVO) sowie die Bargeldbestände und Schecks den Kassenmitteln zuzurechnen. Die Kassenmittel bilden den Kassen-Istbestand.

Im kassenmäßigen Abschluss wird zum 31. Dezember 2007 unter dem Kassenbestand der Barbestand ordnungsgemäß ausgewiesen.

3.4. Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplans.

Nach § 43 Abs. 1 S. 2 KomHVO sind den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben zuzüglich der Haushaltsreste die entsprechenden Haushaltsansätze, die über- und außerplanmäßig bewilligten und die nach § 17 KomHVO gedeckten Ausgaben gegenüberzustellen. Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wurde gemäß § 43 KomHVO und entsprechend dem verbindlichen Muster (Anlage 17 zur VwV Gliederung und Gruppierung) richtig entwickelt. Die Gegenüberstellung der über- und außerplanmäßig bewilligten und der nach § 17 KomHVO gedeckten Ausgaben ist erfolgt.

Die Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung haben wir als Anlage 2, Seite 2, diesem Bericht beigelegt.

Die bereinigten Soll-Einnahmen entsprechen den bereinigten Soll-Ausgaben. Die Jahresrechnung ist ausgeglichen.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung in Form eines Fehlbetrages i. H. v. € 3.108.098,84 wurde aus der allgemeinen Rücklage entnommen; darüber hinaus erfolgte eine Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage i. H. v. € 114.702,95; ferner konnte eine Zuführung zur zweckgebundenen allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2007 i. H. v. € 1.400,00 erreicht werden.

Die Zuführung des VwH an den VmH sollte gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten, die Belastungen aus im VmH veranschlagten kreditähnlichen Geschäften und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Da im Haushaltsjahr 2007 Kredite i. H. v. € 681.820,93 ordentlich getilgt wurden und keine Kreditbeschaffungskosten anfielen, überstieg die Zuführung des VwH an den VmH i. H. v. € 2.398.491,38 die geforderte Mindestzuführung um € 1.716.670,45 (Nettoinvestitionsmittel).

Somit werden 27,6% der Ausgaben des VmH – mit Ausnahme der ordentlichen und der außerordentlichen Tilgung sowie der Zuführung zur Rücklage – durch die Einnahmen im VwH erwirtschaftet.

3.5. Vermögensrechnung

3.5.1. Allgemeines

Gemäß § 45 Abs. 1 KomHVO sind in der Vermögensrechnung Beteiligungen, Wertpapiere, Forderungen aus Darlehen, Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen, das von der Stadt in ihre Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital, Forderungen aus Geldanlagen, Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie Rücklagen jeweils mit ihrem Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen und dem Stand am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.

Bezüglich der Vermögensrechnung wird auf Anlage 4 verwiesen.

In der Vermögensrechnung sind die in § 45 Abs. 1 KomHVO genannten Bestandteile dargestellt.

3.5.2. Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Beteiligungen und Kapitaleinlagen der Stadt in Gesellschaften und Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen (vgl. Ausführungen unter A.1.4. Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse) wurden mit ihrem Stand zum 1. Januar bzw. zum 31. Dezember 2007 in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

Für die ABS Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Industrieregion Pirna/Heidenau mbH wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren im Jahr 2006 eingestellt. Die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft erfolgte im Jahr 2007, so dass die Beteiligung (Kapitaleinlage) der Stadt i. H. v. € 7.669,38 zum 31. Dezember 2007 nicht mehr werthaltig war. Es wurde ein entsprechender Hinweis in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Der Abgang in der Vermögensrechnung wird jedoch auskunftsgemäß erst im Jahr 2008 nach Löschung aus dem Haushaltsregister berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Beteiligungsbericht

Gemäß § 99 SächsGemO hat die Stadt dem Stadtrat zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Beteiligungsbericht). Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Beteiligungsübersicht (Angabe der Rechtsform, des Unternehmensgegenstands und -zwecks, des Stamm- oder Grundkapitals sowie des prozentualen Anteils)
- Finanzbeziehungen zwischen der Stadt und dem Unternehmen

- Lagebericht über den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Gesamtbildes

Für bestehende Mitgliedschaften in Zweckverbänden sind diese Angaben auch vorzunehmen und zusammen mit deren Beteiligungsberichten als Anlage dem Beteiligungsbericht beizufügen. Für jedes Unternehmen, an dem die Stadt zu mindestens fünf Prozent beteiligt ist, sollten weitere Angaben gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO aufgenommen werden.

Für das Jahr 2007 hat die Stadt einen Beteiligungsbericht mit Stand zum 31. Dezember 2006 erstellt. Dieser wurde dem Stadtrat in der Sitzung vom 20. Dezember 2007 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht wurde gemäß § 99 Abs. 3 SächsGemO in der Zeit vom 3. bis 11. Januar 2008 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Heidenauer Journal Nr. 21/2007 vom 21. Dezember 2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Unsere Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

3.5.3. Forderungen aus Geldanlagen

An Forderungen aus Geldanlagen bestanden zum 31. Dezember 2007 insgesamt € 6.874.724,79. Diese sind durch entsprechende Kontoauszüge der Kreditinstitute nachgewiesen. Es wurde insgesamt eine Entnahme i. H. v. € 3.524.124,74 im Berichtsjahr vorgenommen.

3.5.4. Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen

Gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 KomHVO sind als Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind.

Zum 31. Dezember 2007 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten i. H. v. € 10.098.410,29. Dieser Bestand wird durch entsprechende Kontoauszüge der Kreditinstitute nachgewiesen.

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31. Dezember 2007 nicht. Bürgschaften bestanden zum 31. Dezember 2007 i. H. v. € 1.317.650,67. Diese wurden für die Technische Dienste Heidenau GmbH zur Errichtung des Heizhauses Böhmischer Weg übernommen (Stadtratsbeschluss Nr. 208/1997).

Im Haushaltsjahr konnten insgesamt € 1.886.534,84, davon € 1.204.713,91 außerordentlich, getilgt werden. Es wurden keine neuen Kredite aufgenommen und keine Kreditumschuldungen getätigt.

Die Verschuldung je Einwohner am Jahresende beträgt € 605,86. Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich im Vergleich zum Vorjahr von € 714,67 um € 108,81 verringert. Damit liegt die Verschuldung der Stadt unter dem Richtwert für die Verschuldung des Kernhaushalts gemäß der Vorgabe in der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft von € 850,00 pro Einwohner.

3.5.5. Rücklagen

Rücklagen sind gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 KomKVO mit ihrem Stand zum Beginn des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen und dem Stand am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.

Der Ausweis in der Vermögensrechnung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rücklagen ist als Anlage 5 beigefügt.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage zum 31. Dezember 2007 beträgt € 4.582.838,52, davon € 1.333.238,60 zweckgebunden. Im Haushaltsjahr 2007 wurden insgesamt € 1.400,00 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt und € 114.702,95 entnommen; darüber hinaus musste ein Betrag von € 3.108.098,84 aus der nicht zweckgebundenen allgemeinen Rücklage entnommen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 KomHVO muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 2,0% der Ausgaben des VwH nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Dieser Mindestbestand i. H. v. € 532.284,53 konnte ausreichend gesichert werden.

3.6. Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung ist gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 46 KomHVO ein Rechnungsquerschnitt (Haushaltsquerschnitt) und eine Gruppierungsübersicht sowie ein Rechenschaftsbericht beigefügt. Der zusammenfassende Nachweis der Anlagegüter der kostenrechnenden Einrichtungen (Vermögensübersicht) wird als Anlage zur Vermögensrechnung dargestellt.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 46 Abs. 3 KomHVO insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

4. Durchführung der Kassengeschäfte und Bildung von Kassenresten

4.1. Durchführung der Kassengeschäfte

Im Rahmen der weiteren Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsGemO wurden unvermutete Kassenprüfungen am 8. und 9. Oktober 2008 bei folgenden Kassen durchgeführt:

- Stadtkasse Heidenau
- Zahlstelle Standesamt
- Zahlstelle Einwohnermeldeamt
- Zahlstelle Bibliothek
- Zahlstelle Bruno-Gleißberg-Schule

Der nach § 16 Abs. 1 KomPrüfVO zu fertigende Bericht wurde dem Bürgermeister vorgelegt.

4.2. Kassenreste

Die Kassenreste entwickelten sich wie folgt:

	Kassenrest zum 01.01.2007		Zu-/Abgänge 2007	Kassenrest zum 31.12.2007
	€		€	€
<u>Kasseneinnahmereste</u>				
VwH	952.983,61	Z	207.440,80	1.160.424,41
VmH	543.143,02	A	58.794,35	484.348,67
				<u>1.644.773,08</u>
<u>Kassenausgabereste</u>				
VwH	220.391,77	A	4.392,57	215.999,20
VmH	4.530,62	Z	16.962,04	21.492,66
				<u>237.491,86</u>

Die Beitreibung der Kasseneinnahmereste wird angemessen verfolgt. Es wird auf die Ausführungen des Berichts über die Kassenprüfung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO für das Haushaltsjahr 2007 verwiesen.

Die Kasseneinnahmereste im VwH setzen sich im Wesentlichen aus ausstehenden Zahlungen für Gewerbesteuer und Abwasserbeseitigung zusammen. Die im VmH ausgewiesenen Kasseneinnahmereste begründen sich im Wesentlichen aus noch zu zahlenden Abwasserbeiträgen.

Die Kassenausgabereste des VwH begründen sich im Wesentlichen in den noch zu zahlenden Abwassereinleitentgelten ins Klärwerk sowie den Erstattungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen des Zweckverbandes Wasserversorgung. Die im VmH ausgewiesenen Kassenausgabereste beinhalten im Wesentlichen die ordentliche Tilgung für sonstige öffentliche Sonderrechnung.

Bei der Prüfung der Kassenreste haben sich keine Beanstandungen ergeben.

4.3. Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Stadt Kassenkredite aufnehmen. Im Rahmen der Haushaltssatzung legt der Stadtrat eine bindende Obergrenze fest, die nicht überschritten werden darf. Darüber hinaus bestimmt § 18 Abs. 3 KomKVO, dass die Stadtkasse unverzüglich die Weisung des Bürgermeisters einzuholen hat, wenn der Kassenbestand vorübergehend durch Kassenkredite verstärkt werden muss.

Laut Haushaltssatzung für das Jahr 2007 durfte die Stadt Kassenkredite bis zu T€ 2.400,00 in Anspruch nehmen. Tatsächlich wurden keine Kassenkredite aufgenommen.

5. Erfassung und Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben

5.1. Abgrenzung zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Die zur Jahresrechnung gehörenden Einnahmen und Ausgaben wurden erfasst. Sie sind – soweit im Rahmen der Prüfung festgestellt – bei der zutreffenden Haushaltsstelle nachgewiesen; die Zuordnung von Ausgaben zum VwH bzw. VmH wurde richtig vorgenommen.

5.2. Vorschüsse und Verwahrungen

Durchlaufende Gelder und fremde Mittel gemäß § 13 KomHVO, die in § 33 KomHVO genannten Beträge und andere Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt auswirken, werden als Vorschüsse und Verwahrungen über das ShV abgewickelt.

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

6. Einzelprüfungen

6.1. Grundsteuern und Gewerbesteuern

Zur Prüfung der lückenlosen Grundsteuerveranlagung wurde die Elbstraße Nr. 1 und 4, Heidenau, herangezogen. Außerdem wurden Stichproben bei der Veranlagung der Schillerstraße Nr. 15 und 22, Heidenau, vorgenommen. Grundlage für die Veranlagung ist der Einheitswertbescheid des Finanzamtes. Der Hebesatz i. H. v. 400% wurde korrekt angewandt. Sammelanordnungen für Grundsteuern liegen vor; diese sind von einer anordnungsbefugten Person unterzeichnet.

Die rechtmäßige Veranlagung der Gewerbesteuer wurde stichprobenartig anhand von zwei Gewerbesteuerpflichtigen geprüft. Grundlage für die Veranlagung ist die Mitteilung über den Gewerbesteuermessbetrag durch das Finanzamt. Der Hebesatz i. H. v. 400% wurde korrekt angewandt. Den Einnahmen aus Gewerbesteuern liegen Sammelanordnungen zugrunde; diese sind von einer anordnungsbefugten Person unterzeichnet.

Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

6.2. Prüfung der Bestandsverzeichnisse und Anlagennachweise

Grundsätzlich sind gemäß § 39 KomHVO Bestandsverzeichnisse über bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie über grundstücksgleiche Rechte zu führen. Aus diesen Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Sachen ersichtlich sein. Soweit sich der Bestand aus Anlagennachweisen für kostenrechnende Einrichtungen gemäß § 40 KomHVO ergibt, brauchen Bestandsverzeichnisse nicht geführt zu werden.

Zugänge zum Anlagevermögen sind im Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung in Höhe des Bruttowertes zu erfassen. In den Anlagennachweisen sind neben den Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Abschreibungen mit ihren Veränderungen auszuweisen.

Zur vollständigen Erfassung der Verzeichnisse sind bei Abgängen Abgangsprotokolle bzw. Verschrottungsprotokolle erforderlich.

Es werden Bestandsverzeichnisse zum 31. Dezember 2007 und Anlagennachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen gemäß §§ 39 und 40 KomHVO geführt. Die Vermögensübersicht ist der Jahresrechnung als Anlage beigelegt.

Es liegt eine Dienstanweisung für bewegliches und unbewegliches Inventurwesen der Stadt Heidenau vom 10. Februar 1992 sowie eine Festlegung des Bürgermeisters zur Anlagenbuchhaltung vom 3. Juli 2007 vor. Auskunftsgemäß wurde bzw. wird die Dienstanweisung im Rahmen der Einführung der Doppik vollständig überarbeitet.

Die stichprobenartige Prüfung von Zugängen und Abgängen im Haushaltsjahr 2007 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

6.3. Haushaltsreste

6.3.1. Haushaltseinnahmereste

Verwaltungshaushalt

Im VwH durften und wurden im Berichtsjahr keine Haushaltsreste gebildet.

Vermögenshaushalt

Nach § 43 Abs. 2 KomHVO dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte sowie für die Aufnahme von Krediten gebildet werden. Im VmH wurden im Haushaltsjahr 2007 Haushaltseinnahmereste von insgesamt € 2.184.249,34 gebildet.

Im VmH wurden stichprobenartig die Haushaltseinnahmereste bei der Haushaltsstelle 2.7000.3610.00.008 sowie 2.7000.3610.00.011 geprüft.

Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

6.3.2. Haushaltsausgabereste

Verwaltungshaushalt

Im Haushaltsjahr 2007 wurden Haushaltsausgabereste von insgesamt € 302.802,73 gebildet. Gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO sind Ausgabeansätze übertragbar und bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Bei unserer stichprobenartigen Prüfung des Haushaltsausgaberestes bei der Haushaltsstelle 1.7000.5100.01 i. H. v. € 101.999,06 haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Vermögenshaushalt

Bei zahlreichen Haushaltsstellen werden in der Jahresrechnung 2007 Haushaltsausgabereste von insgesamt € 5.023.941,23 ausgewiesen.

Unsere stichprobenartige Prüfung der Haushaltsausgabereste bei der Haushaltsstelle 2.2251.9400.00-003 hat unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 KomHVO zu keinen Einwendungen geführt.

6.3.3. Haushaltsausgabereste aus Vorjahren

Aus dem Haushaltsjahr 2006 wurden Haushaltsausgabereste in das Haushaltsjahr 2008 übertragen.

Beanstandungen haben sich angesichts der Übertragbarkeit im VmH (§ 19 Abs. 1 KomHVO) nicht ergeben.

D. Prüfung der Einhaltung der Haushaltssatzung

1. Einhaltung der Ansätze des Haushaltsplanes

Die Abweichungen zwischen dem Plansoll und den tatsächlich ausgeführten Anordnungen gibt Auskunft über die Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Jahres. Der Vergleich von Mehreinnahmen und Mehrausgaben dient gleichzeitig der Kontrolle der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen nach § 79 SächsGemO. Eine Zusammenfassung der Mehr- und Mindereinnahmen sowie der Mehr- und Minderausgaben ist aus der Gruppierungsübersicht 2007 (Anlage 3) ersichtlich.

Im Rechenschaftsbericht 2007 ist auf den Seiten 430 bis 465 aufgelistet, bei welchen Haushaltsstellen zwischen Haushalts- und Anordnungssoll wesentliche Abweichungen zu verzeichnen sind.

2. Haushaltsüberschreitungen

2.1. Rechtsgrundlagen und Vorbemerkungen

Gemäß § 79 SächsGemO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht. Sind die Ausgaben erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Stadtrats. Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

Weitere Zuständigkeiten zur Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sind in der Hauptsatzung geregelt.

Die Überwachung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch das EDV-Programm sichergestellt. Darüber hinaus werden in einzelnen Fachämtern Überwachungslisten geführt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des § 79 SächsGemO eingehalten worden sind.

2.2. Deckungsgrundsätze

Gemäß § 18 KomHVO sind Ausgaben im VwH, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt für Personalausgaben und für Ausgaben in Sammelnachweisen entsprechend. Sammelnachweise werden für Personalausgaben geführt.

Des Weiteren wurden Deckungskreise gemäß § 18 Abs. 2 KomHVO festgeschrieben, in deren Rahmen Überschreitungen echt deckungsfähig sind.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Vorschriften der Budgetierung bisher nicht angewandt werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung besteht nicht.

Der Grundsatz der Gesamtdeckung wird eingehalten.

2.3. Einzelfeststellungen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir bei folgenden Haushaltsstellen u. a. Überschreitungen von mehr als T€ 25 festgestellt:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Überschreitung</u> in €	<u>Überschreitung</u> in % zum zum Planansatz
2.2251.9400.00.003	Mittelschule "J. W. v. Goethe": Neubau Sporthalle	244.700,00	33,02
2.6150.9400.00.014	Stadtsanierung: Hochbaumaßnahmen	91.301,18	außerplanmäßig
2.7000.9500.02.004	Abwasserbeseitigung: Sanierung Hauptstraße	406.101,80	außerplanmäßig
2.7000.9500.00.012	Abwasserbeseitigung: Neubau Sonderbauwerk	495.375,55	außerplanmäßig

Hinsichtlich der Begründung der Überschreitungen verweisen wir auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sowie in den Beschlüssen des Stadtrats Nr. 023/2007, 061/2007, 062/2007, 074/2007, 085/2007, 145/2007 und des Bauausschusses Nr. 038/2007.

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

2.4. Zwischenbericht gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO

Gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO hat der Bürgermeister den Stadtrat und die Rechtsaufsichtsbehörde in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Stadt und über die von der Stadt übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu unterrichten. Soweit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, ist dieser Berichtspflicht in vierteljährlichen Abständen nachzukommen.

Der Bürgermeister hat in Zusammenarbeit mit der Kämmerei in der Stadtratssitzung vom 27. September 2007 den Stadtrat sowie mit Schreiben vom 14. August 2007 die Rechtsaufsichtsbehörde über die o. g. Inhalte zum 30. Juni 2007 informiert.

Diesbezüglich haben sich keine Beanstandungen ergeben.

E. Bescheinigung und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2007 der Stadt Heidenau die folgende Bescheinigung erteilt, die hier wiedergegeben wird:

„Bescheinigung

Wir haben die Prüfung der Jahresrechnung 2007 nach den Bestimmungen der §§ 104 und 106 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO sowie der Kom-PrüfVO durchgeführt. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, eine Beurteilung über die Jahresrechnung dahingehend abzugeben, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Darüber hinaus haben wir die Kassenüberwachung, insbesondere die Kassenprüfung einschließlich einer Prüfung der Kassenvorgänge, sowie die Prüfung des Nachweises der Vermögensbestände der Stadt vorgenommen.

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Jahresrechnung in ihren wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften (insbesondere SächsGemO, KomHVO sowie VwV Gliederung und Gruppierung) aufgestellt worden ist.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in analoger Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb unseres Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Heidenau, 9. Oktober 2008

Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin

F. Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Haushaltssatzung	1
Kassenmäßiger Abschluss / Feststellungsergebnis	2
Gruppierungsübersicht	3
Vermögensrechnung	4
Übersicht über die Rücklagen	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6